

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen der

EMSR Industrieautomation GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Für unsere Lieferungen gelten zudem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Versandort, ausschließlich Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Diese ist von dem Lieferer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisezeit, Reisekosten sowie Kosten für den Transport der benötigten Werkzeuge und Geräte und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Die Rechnungen des Lieferers sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang. Die Rechnung gilt dem Besteller spätestens am dritten Tag nach dem Rechnungsdatum als zugegangen, wenn der Besteller keinen späteren Zugang nachweist. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der Lieferer ohne weitere Mahnungen berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % jährlich über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. § 288 BGB bleibt unberührt.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Forderungsabtretung ist nicht gestattet (§ 354a HGB bleibt unberührt).
5. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsabschluss oder wird dem Lieferer nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers Bedenken bestehen, so ist der Lieferer berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, die grundsätzlich dem Wert der vertraglich zu erbringenden Lieferung entspricht. Erbringt der Besteller die Sicherheit nicht, so ist der Lieferer berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten. Die gesetzlichen Ansprüche des Lieferers (z.B. § 648 a BGB) bleiben unberührt.
6. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten der Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für den Lieferer, wodurch er Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum des Lieferers an der Ware untergeht, überträgt ihm der Besteller bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.

3. Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Besteller von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab. Steht die Ware im Eigentum des Lieferers und im Eigentum dritter Personen, so tritt der Besteller die Forderungen aus dem Verkauf zu demjenigen Bruchteil an den Lieferer ab, der dem Miteigentumsanteil des Lieferers entspricht.

4. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, an den Lieferer abgetretene Forderungen für diesen einzuziehen.

5. Der Besteller hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungspflichten durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge, Vandalismus, Rohstoffmangel, Eingriffe staatlicher Behörden, Naturkatastrophen, außergewöhnlich schlechte Wetterbedingungen, Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Verzögert sich auf Wunsch des Bestellers der zeitliche Ablauf der Lieferung bzw. Leistung sind dem Lieferer die hieraus resultierenden Mehraufwendungen zu ersetzen.

EMSR Industrieautomation GmbH

4. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung nur in Höhe des Wertes des Teils der Lieferungen verlangen, mit dem der Lieferer in Verzug ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere indirekte oder mittelbare Schäden, wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsen usw. sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus sonstigen Gründen zwingend gehaftet wird sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei lediglich fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

V. Gefahrübergang

- Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Die Gefahr geht jedoch, auch bei frachtfreier Lieferung, spätestens wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Abnahme durch den Besteller oder, falls keine Abnahme erfolgt, mit Fertigstellungsanzeige durch den Lieferer.
- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat rechtzeitig und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Gewerke fremder Vor- und Nebenleistungen erbracht sind, Energie und Wasser bereitgestellt wurde, diebstahlsichere Räumlichkeiten für die Baustelleneinrichtung und das Baustellenlager sowie ausreichende Baufreiheit dem Lieferer zur Verfügung steht. Er hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geräumt, geebnet und befestigt sein.
- Kommt der Besteller durch Unterlassung der Mitwirkung in Verzug kann der Lieferer eine entsprechende Entschädigung verlangen.
- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

VII. Entgegennahme; Abnahme

- Besteht die Lieferung aus einer reinen Lieferung, hat sie der Besteller unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen. Unterbleibt die Prüfung, ist jegliche Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Die Ware gilt als mängelfrei, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb 7 Tagen nach Entgegennahme der Lieferung beim Lieferer eingeht. Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen, andernfalls gelten sie als genehmigt.
- Gerät der Besteller mit der Annahme der ordnungsgemäß erbrachten Lieferung in Verzug, so kann der Lieferer nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Beinhaltet der Auftrag auch Montageleistungen, so ist der Besteller zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Vertragsleistung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als mangelhaft, so ist der Lieferer nach schriftlicher Aufforderung durch den Besteller zur Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- Besonders abzunehmen sind auf Verlangen
 - in sich geschlossene Teile der Leistung
 - andere Teile der Leistung, wenn durch die weitere Ausführung die Prüfung und Feststellung nicht mehr möglich ist.
- Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf der Zweiwochenfrist als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.
- Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Lieferers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VIII. Sachmängel; Gewährleistungsfrist

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag des Gefahrenübergangs oder der Abnahme, je nachdem, welches Ereignis früher stattfindet.
- Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Die in Ziffer XI. geregelten Haftungsbegrenzungen finden auch auf Gewährleistungsansprüche Anwendung.
- Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der Besteller dem Lieferer die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (in folgendem: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter, wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachten, vertragsgemäß genutzter Lieferungen gegenüber dem Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller wie folgt:

EMSR Industrieautomation GmbH

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziffer XI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen, wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht geliefert werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung, den Inhalt der Lieferung oder den Wert der Gegenleistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Haftung des Auftragnehmers

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
2. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus sonstigen Gründen zwingend gehaftet wird sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei lediglich fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Datenspeicherung; Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 BDSG

Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Lieferer gespeichert.

XIV. Salvatorische Klausel

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass im Falle der Teilnichtigkeit dieser Vereinbarung der nicht nichtige Teil Geltung behält und durch die gesetzliche Bestimmung eine Ergänzung findet

EMSR Industrieautomation GmbH